

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

22. Dezember 2020
Bru/Del

A 409 / 2020

Lohnsteuer: Vierte Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien zur Besteuerung von Grenzpendlern während der Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesfinanzministerium (BMF) veröffentlichte eine vierte Verlängerung der Konsultationsvereinbarung mit dem Königreich Belgien über die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von grenzpendelnden Arbeitnehmern (**Anlage**).

Aufgrund des aktuellen Pandemiegeschehens sollen die Regelungen der erstmals am 6. Mai 2020 abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung (vgl. Rundschreiben A 154 / 2020 vom 11. Mai 2020) **erneut verlängert** werden.

Grundsätzlich laufen die Regelungen dieses Abkommens am Ende eines Monats aus, wenn eine Verlängerung nicht spätestens eine Woche vor Ablauf des vorhergehenden Monats schriftlich vereinbart wird. Mitte Dezember einigten sich die beiden Länder auf ein Fortbestehen der Vereinbarung bis zum **31. März 2021**. Eine frühere Beendigung der Vereinbarung bleibt allerdings weiter möglich.

Zuvor wurde die Konsultationsvereinbarung mit dem Königreich Belgien am 20. Mai 2020, 22. Juni 2020 und 24. August 2020 verlängert. Über die bisher aktuellste Fassung der Konsultationsvereinbarung informierten wir Sie mit Rundschreiben A 282 / 2020 vom 1. September 2020.

Der Hintergrund der Konsultationsvereinbarung mit dem Königreich Belgien ist wie folgt: Nach Beginn der Corona-Pandemie erklärte das BMF am 03. April 2020 in Abstimmung mit den deutschen Grenzstaaten über die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Grenzpendelnden zu gehen, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, aber

aufgrund des Corona-Virus nun ihrer Tätigkeit vermehrt im Homeoffice nachgehen. Im weiteren Verlauf wurden Konsultationsvereinbarungen mit Österreich, der Schweiz, Polen, den Niederlanden, Frankreich und Luxemburg vereinbart. Hierüber hatten wir Sie ebenfalls jeweils randschriftlich informiert.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)